



	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Staaten • Malta u. Zypern (griech.) • EWR- Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein, • Schweiz 	EU-Beitrittsländer: Rumänien, Bulgarien	Andora, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino , USA	alle übrigen Staaten
Einreise	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass oder Personalausweis.	gültiger Reisepass	Einreise ist nur mit speziellem <u>Au-pair-Visum</u> im Reisepass möglich. -Visumantrag: beim nächstgelegenen deutschen Konsulat im Heimatland vor Antritt der Reise rechtzeitig beantragen unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, des Einladungsbriefes der Gastfamilie und der IN VIA-Vermittlungsbestätigung). Das Au-pair-Visum wird erteilt , wenn die Ausländerbehörde (mit Beteiligung der Arbeitsagentur) zugestimmt hat.
	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt/bei der Gemeinde</p> <p>nur Schweiz: Beantragung der Aufenthaltserlaubnis EU/Schweiz. Infolge des Bilateralen Abkommens Schweiz- EU benötigen Schweizer /innen in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt/ bei der Gemeinde, Freizügigkeitsbescheinigung:</p> <p>2. Zur Arbeitsagentur: Arbeitserlaubnis beantragen (Pass und Anmeldebestätigung mitnehmen) . Die Arbeitsagentur führt den Sprachtest durch</p> <p>Die Arbeitserlaubnis wird für die Zeit des Au-pair-Aufenthaltes erteilt. Aufenthaltsgenehmigung wird nicht benötigt</p> <p>Die Au-pair-Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden! Arbeitgeber, die arbeitserlaubnispflichtige Au-pair ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigen, handeln nach § 404 SGB III ordnungswidrig.</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt/bei der Gemeinde, zugleich:</p> <p>2. Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis (Fiktionsbescheinigung) wird zunächst für 1-3 Monate erteilt, Auflage Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Nach Abstimmung mit Arbeitsagentur erteilt die Ausländerbehörde die Aufenthaltsgenehmigung für insgesamt 1 Jahr (Bitte 4 Passfotos mitbringen!).</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Anmeldung Einwohnermeldeamt /bei der Gemeinde</p> <p>5-6 Wochen vor Ablauf des 3-monatigen Visums muss bei Ausländerbehörde das Visum/ die Aufenthaltsgenehmigung verlängert werden für die restliche Laufzeit. Die Kosten für den elektronischen Aufenthaltstitel in Höhe von 100, Euro übernimmt die Gastfamilie. Innerhalb dieses Zeitraumes, evtl. amtsärztliche Untersuchung.</p>

Bitte die Ankunft der Au-pair umgehend der IN VIA-Au-pair-Vermittlungsstelle melden !